

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SG Stormarn Barsbüttel“ und verwendet wahlweise die Kurzbezeichnungen „SG StoBa“ und „SGSB“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Lübeck eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Barsbüttel.
4. Die Vereinsfarben sind blau und gelb, der Verein gibt sich ein Wappen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufwändungsersatz und Vergütungen, Ehrenamtlichkeit

1. Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und es die Kassenlage zulässt.
3. Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die Finanzordnung des Vereins.
4. Die in der Satzung vorgesehenen Ämter, insbesondere die des Vorstandes, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine entgeltliche Vergütung auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ist ausgeschlossen.
5. Bei Bedarf können alle Ämter und Funktionen im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben inklusive der Führung der Geschäftsstelle („Verwaltungsmitarbeiter“) sowie zur Betreuung des Sport- und Spielbetriebes („Trainer“) ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Haushaltslage des Vereins, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
9. Die Vorschriften des § 11 „Vorstand“ bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) beitragsfreie Mitglieder oder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen können ausschließlich förderndes Mitglied werden.
Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform in der vom Verein vorgesehenen Weise (z.B. Aufnahmeantrag, Online-Formular) an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum.
3. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten im Verein. Insbesondere können sie aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
4. Fördernde Mitglieder haben nicht das Recht auf aktive Teilnahme am Sportbetrieb. Ansonsten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
5. Beitragsfreie Mitglieder haben nicht das Recht auf aktive Teilnahme am Sportbetrieb und sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Beitragsfreies Mitglied kann nur werden, wer ausschließlich ehrenamtlich für den Verein tätig ist, insbesondere Kampf- und Schiedsrichter. Beitragsfreie Mitglieder sind nicht Mitglied einer Sparte, sie haben kein Stimmrecht.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Ansonsten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung der juristischen Person oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zugegangen sein.
3. Wer aus dem Verein austritt, ist zur Begleichung aller fällig gewordenen Beiträge verpflichtet sowie der Rückgabe von Vereinseigentum oder dem entsprechenden Geldwert.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen oder Gebühren von mehr als zwei Quartalen,
 - c) Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) unehrenhaften sowie unsportlichen Verhaltens, welches geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich zu schaden,
 - e) wiederholten Verstoßes gegen auf Grundlage von Ordnungen begründete Weisungen des Vorstandes.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift zuzustellen. Verfahrenskosten, die bei der Aufnahme von Ordnungsmaßnahmen entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
 6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Widerspruchsverfahren findet bei Zahlungsrückstand nicht statt; dieser kann zum sofortigen Ausschluss führen.
 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spartenzuschläge und Gebühren

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spartenzuschläge, Gebühren für Kurse sowie sonstige Gebühren und Spenden aufgebracht. Jedes Mitglied hat die entsprechenden Beiträge und Gebühren zu entrichten, sie sind eine Bringschuld. Für minderjährige Mitglieder sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung verpflichtet.
2. Näheres wie Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt die Finanzordnung. Einzelne Sparten können Zuschläge und zusätzliche Gebühren erheben. Diese sind dem Vorstand mit Inkrafttreten mitzuteilen, sie werden in der Finanzordnung veröffentlicht und zusammen mit den Mitgliedsgebühren erhoben.
3. Bei Vereinsveranstaltungen kann auch von Mitgliedern eine Eintrittsgebühr erhoben werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen für alle Mitglieder in Höhe von nicht mehr als dem dreifachen eines Monatsbeitrages zu beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung und
 - c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und tagt im Bedarfsfall.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschlussfassungen über
 - a) Änderungen des Zweckes des Vereins oder
 - b) die Auflösung des Vereins

3. Eine Mitgliederversammlung zu 2 a) oder b) ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung mit Zweidrittelmehrheit beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung beim Vorstand beantragt haben. Diese hat innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
4. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse zu 2 a) und b) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine solche Mitgliederversammlung wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt, Abstimmungen und Wahlen in Text- oder Schriftform gemäß § 13, Absatz 12 sind nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Jedem Vereinsmitglied steht ein Rede- und Fragerecht zu.
6. Der Vorstand bestimmt Datum, Uhrzeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift aller Mitglieder mindestens drei Wochen vor Tagungstermin.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten und
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Delegiertenversammlung hat über alle in der Satzung festgelegten Angelegenheiten sowie über Fragen und Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung mit Ausnahme der Aufgaben der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) turnusmäßige Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Abberufung und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern aus Gründen, die zum Vereinsausschluss führen können
 - f) Änderungen und Neufassung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten
 - g) Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
4. Die erste Delegiertenversammlung des Jahres soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
5. Eine weitere Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung beschließt, oder
 - b) ein Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung beim Vorstand beantragt hat. Diese hat innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
6. Eine Delegiertenversammlung, die Beschluss nach § 10, Absatz 3, Ziffer f) („Änderungen und Neufassung der Satzung“) oder nach § 11, Absatz 7 (der Mitbestimmung der Delegiertenversammlung bedürftige Rechtsgeschäfte) fassen soll, wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt, Abstimmungen und Wahlen in Text- oder Schriftform gemäß § 13, Absatz 12 sind nicht zulässig.

7. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Jedem Vereinsmitglied steht ein Rede- und Fragerecht zu.
8. Der Vorstand bestimmt Datum, Uhrzeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift aller Delegierten sowie des Vorstandes mindestens drei Wochen vor Tagungstermin.
9. Die Anzahl der Delegierten einer Sparte wird entsprechend der Bestandserhebung vom 1. Januar des laufenden Jahres festgestellt. Jede ordentliche Sparte erhält eine Grundstimme und je angefangene 30 Mitglieder eine weitere Stimme.
10. Stimmberechtigt sind die von den ordentlichen Sparten gewählten Delegierten mit jeweils einer Stimme.
11. Jedes Vorstandsmitglied hat ebenfalls eine nicht übertragbare Stimme.
12. Ansonsten ist Stimmenübertragung möglich. Jeder Delegierte kann maximal 50% der seiner Sparte zustehenden Stimmen auf sich vereinigen.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende und
 - c) der 3. Vorsitzende.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied Geschäfte, die einen einmaligen oder monatlichen Gegenwert von höchstens 4.000 EUR haben, selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Insbesondere vertritt er den Verein gegenüber anderen Vereinen, den Verbänden und der Öffentlichkeit, betreut und überwacht die Sparten einschließlich der Sponsoraktivitäten und die gesamte Vereinsarbeit.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können in dieser Funktion kein Vorstandsamt bekleiden.
6. Der Vorstand tagt im Bedarfsfall. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung soll sechs Tage vor Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Im Innenverhältnis gilt, dass die im Folgenden aufgezählten Geschäfte der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedürfen:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
 - c) der Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 20.000 Euro,
 - d) der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 20.000 Euro haben.

8. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Zahlenordnung werden der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende, in den Jahren mit gerader Ordnungszahl der 2. Vorsitzende gewählt.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder sowie andere Mitglieder aus Gründen, die zum Vereinsausschluss führen können, mit Zweidrittelmehrheit von ihrer Tätigkeit zu entbinden.
10. Der Vorstand schlägt Mitglieder zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor.
11. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen.
12. Der Vorstand kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen, Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen oder Beauftragte für einzelne Aufgaben benennen. Ausschussvorsitzende und Beauftragte nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil sofern die von ihnen bearbeiteten Themen berührt werden. Sie sind entsprechend zu laden.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann vom übrigen Vorstand eine Ersatzperson berufen werden, die von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Drei Kassenprüfer sind alle zwei Jahre zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie haben das Recht von allen Inhabern von in der Satzung vorgesehenen Ämtern sowie Beauftragten des Vereins Aufschluss über deren Amtsführung zu verlangen. Die ordnungsgemäße Prüfung muss mindestens durch zwei Kassenprüfer erfolgen.

§ 13 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen

1. Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Absätze dieses Paragraphen für alle im Verein durchgeführten satzungsmäßigen Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen und damit insbesondere für die Beschlussfassung in den Vereinsorganen.
2. Zu einer Versammlung lädt die/das in dieser Satzung oder einer Ordnung benannte Person oder Organ, der Vorstand, ein Spartenvorstand oder ein(e) sonst zuständige(s) Person oder Organ ein, im Folgenden als der „Veranstalter“ bezeichnet.
3. Versammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, sofern satzungsgemäß geladen worden ist. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
4. Versammlungen werden (a) regelmäßig bei Anwesenheit der Teilnehmer in Präsenz durchgeführt oder bei Bedarf (b) als virtuelle Veranstaltung unter Zuhilfenahme elektronischer oder anderer Kommunikation oder (c) in einer Kombination aus (a) und (b). Ort und Art der Versammlung werden in der Einladung angegeben.
Bei der Durchführung gemäß (b) und (c) trägt der Veranstalter besondere Sorge für eine transparente Kommunikation des Ablaufes der Versammlung und die Wahrung der Rechte der Teilnehmer. Jeder Teilnehmer ist selbst für die Verfügbarkeit angemessener technischer Einrichtungen zur Teilnahme verantwortlich.
5. Der Versammlungsleiter sowie der Protokollant werden regelmäßig vom Veranstalter benannt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

6. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen für ihn abgegeben wurden. Eine Wahl gewinnt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Abstimmungspunkt als abgelehnt, bei Wahlen ist eine Stichwahl durchzuführen.
7. Wahlen werden regelmäßig vom Versammlungsleiter geleitet.
8. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Geschäfte werden bis zu Neuwahlen von den bisherigen Amtsinhabern weitergeführt.
9. Bei Versammlungen in Präsenz erfolgen Abstimmungen und Wahlen während der Versammlung offen durch Handaufheben. Geheim wird auf Antrag aus der Versammlung gewählt. Weiterhin können Abstimmungen und Wahlen „en bloc“ durchgeführt werden. Insbesondere auf Antrag aus der Versammlung kommt die Einzelabstimmung zur Anwendung.
10. Bei Versammlungen als virtuelle Veranstaltung erfolgen Abstimmungen und Wahlen während der Versammlung auf dem Wege der elektronischen oder anderen Kommunikation.
11. Bei Versammlungen gemäß § 13, Absatz 4., Variante (c) gelten die jeweiligen Regularien je entsprechend.
12. Bei Bedarf können Abstimmungen und Wahlen in Text- oder Schriftform durchgeführt werden, sofern alle Teilnahmeberechtigten informiert und alle Stimmberechtigten beteiligt werden. Solche Abstimmungen und Wahlen sind gültig, wenn bis zum vom Veranstalter nach billigem Ermessen gesetzten Ausschlusstermin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und eine ggf. erforderliche Mehrheit erfüllt wird. Eine solche Durchführung soll mehrere Abstimmungen und Wahlen bündeln und darf insgesamt höchstens zweimal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Regularien zu Versammlungen sind im Übrigen sinngemäß einzuhalten.
13. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Bei Versammlungen sind nur die teilnehmenden Mitglieder stimmberechtigt.
14. Gewählt werden können alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören. In Abwesenheit können diese nur gewählt werden, sofern sie vor der Wahl ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, mindestens in Textform erklärt haben.
15. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll festzuhalten.

§ 14 Sparten

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein, die Sparten sind rechtlich unselbstständig. Der Sportbetrieb wird regelmäßig in den Sparten durchgeführt.
2. Die Sparten arbeiten selbstständig in der Weise, dass Gesamtinteressen und Zweck des Vereins gewahrt bleiben.
3. Über die Gründung einer Sparte entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein umfasst eine unbestimmte Anzahl ordentlicher Sparten sowie die außerordentliche Sparte „Jugend“.
5. Die Sparten können sich eigene Spartenordnungen geben. Stehen Regelungen dieser Ordnungen im Konflikt mit Regelungen von Ordnungen des Hauptvereins oder dieser Satzung, haben letztere Vorrang. Spartenordnungen sind durch den Vorstand zu bestätigen.

6. Die Sparten werden regelmäßig durch den Spartenleiter und den Spartenkassenwart geleitet; sie bilden den Spartenvorstand. Gewählt wird alle zwei Jahre.
7. Versammlungen werden nach Bedarf vom Spartenleiter einberufen. Einladungen müssen den Spartenmitgliedern auf geeignete Weise mindestens drei Wochen vor Termin zugeleitet werden. Zu Versammlungen ist der Vorstand des Hauptvereins einzuladen.
8. Die erste Versammlung eines Jahres einer Sparte soll mindestens vier Wochen vor der ersten Delegiertenversammlung des Hauptvereins stattfinden.
Es müssen zumindest der Bericht des Spartenvorstandes, der Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfung, die Wahl der Delegierten der Sparte sowie ggf. die Wahl des Spartenvorstandes Gegenstand der Tagesordnung sein.
9. Es soll die Anzahl der sich aus §10 für die Sparte ergebenden Delegierten sowie eine entsprechende Anzahl an Ersatzdelegierten gewählt werden. Gewählt werden kann nur, wer nicht bereits für eine andere Sparte als Delegierter gewählt wurde.
Die Delegierten müssen Spartenmitglieder sein und haben jeweils eine Stimme.
Die Namen und aktuellen Kontaktdaten der Gewählten sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
10. Der Spartenvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Insbesondere sind die Sparten verpflichtet, einen detaillierten Rechenschaftsbericht im Januar des Folgejahres an den Vorstand zu geben.
11. Bei Spartenversammlungen haben auch spartenfremde Vereinsmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme, jedoch ohne Rede- und Stimmrecht. Vorstandsmitglieder haben immer Rederecht.
12. Die außerordentliche Sparte „Jugend“ umfasst alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Spartenvorstandes. Diese haben das aktive Stimmrecht. Gewählt werden können Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, sie gibt sich dazu eine Jugendordnung. In der Sparte „Jugend“ haben alle Vereinsmitglieder Rederecht, die im Bereich der Jugend tätig sind. Der Spartenvorstand muss als Gast zu den Vorstandssitzungen geladen werden, sofern Themen die Jugend betreffend Gegenstand der Beratungen sind.

§ 15 Kurse

1. Kurse, also zeitlich begrenzte Veranstaltungen, können vom Hauptverein oder einer Sparte getragen werden. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Erhebung von Gebühren, werden zwischen dem Veranstalter und dem Vorstand abgestimmt.

§ 16 Ordnungen

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung werden insbesondere alle dem Vorstand wichtig erscheinenden Regularien und Arbeitsabläufe niedergeschrieben.
2. Der Vorstand erlässt die Finanzordnung. In der Finanzordnung werden unter anderem die in der Satzung benannten Dinge des Finanzwesens betreffend geregelt.

§ 17 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Barsbüttel zu übergeben mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

2. Wird der Verein mit dem Ziel der Fusion mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen aufgelöst, geht das Vereinsvermögen, abweichend von Absatz 1, auf den aufnehmenden Verein über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet bei Schäden aller Art seiner Mitglieder in seinem Wirkungsbereich. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Beauftragten begrenzt, soweit die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den LSV den Schaden deckt.
2. Für die Verpflichtungen des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet, nicht mit dem der Mitglieder.
3. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Familienstand, Beruf, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Abteilungszugehörigkeiten und Bankverbindung sowie ggf. persönliche Identifikationsnummern oder -merkmale der Sportverbände. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes.
3. Der Verein informiert die Presse über Spiel- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite sowie Aushängen des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde, sofern sie bei der Aufstellung dieser Satzung oder bei späteren Aufnahmen einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 4.06.2014 beschlossen und in Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 7.08.2014 geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- Die Delegiertenversammlung am 31.03.2022 hat den § 13 und § 21 neu gefasst, sowie § 1, Absatz 2 angepasst, § 9, Absatz 4 angepasst und § 10, Absatz 6 neu eingefügt.

Barsbüttel, d. 31.03.2022

Andreas Bockhold
1. Vorsitzender

Thorge Gödicke
2. Vorsitzender

Kim Depmeyer
3. Vorsitzende